

Sitzung vom 16. November 2022

1485. Anfrage (Unfallopfer oder Aktivisten – wer hat Priorität?)

Die Kantonsräte Markus Schaaf, Zell, und Daniel Wäfler, Gossau, sowie Kantonsrätin Yvonne Bürgin, Rüti, haben am 7. November 2022 folgende Anfrage eingereicht:

In den vergangenen Wochen haben «Aktivisten» mehrfach Strassen blockiert. Bei solchen illegalen Aktionen haben sie sich am Boden festgeklebt oder an Konstruktionen angebunden. In der Folge wurde der Verkehr zum Erliegen gebracht. Staus und lange Wartezeit waren die Folgen. Von solchen Aktionen ist nicht nur der motorisierte Individualverkehr betroffen, auch Einsatzkräfte wie Rettungsdienst, Notarzt, Feuerwehr oder Polizei werden bei dringlichen Einsatzfahrten massiv behindert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko, dass Einsatzkräfte wegen illegalen Blockaden von «Aktivisten» nicht rechtzeitig zu ihrem Einsatzort kommen – und damit hilfsbedürftige Menschen zu Schaden kommen?
2. Werden Einsatzkräfte vorgängig über geplante Blockaden von den «Aktivisten» informiert und können sie ihre Zufahrtswege zu Ereignisorten anpassen?
3. Die Kosten für die Beseitigung der Blockaden können eindeutig den «Aktivisten» zugeordnet werden. Werden die entstandenen Aufwendungen (Einsatzkräfte, Verspätung bei Öffentlichem Verkehr) den Verursachern weiterverrechnet?
4. Besteht für die «Aktivisten» eine Haftpflicht, wenn Personen zu Schaden kommen, weil die Einsatzkräfte wegen dem verursachten Stau nicht rechtzeitig am Ereignisort, bzw. am Schadenplatz eintreffen konnten (Kausalhaftung)?
5. Im Extremfall kann es sein, dass Einsatzkräfte eine Interessensabwägung machen müssen, ob Aktivisten zu Schaden kommen, indem man z. B. ihre angeleimten Hände mit Gewalt von der Strasse entfernt oder ob verletzte Personen länger auf Hilfeleistungen warten müssen und allenfalls sterben. Haben die Einsatzkräfte für dieses Dilemma Handlungsanweisungen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Schaaf, Zell, Daniel Wäfler, Gossau, und Yvonne Bürgin, Rüti, wird wie folgt beantwortet:

Die Teilnahme an unbewilligten Kundgebungen, die bewusst Verkehrsblockaden bewirken, ist strafbar. Im Einzelfall ist namentlich zu prüfen, ob sich die Teilnehmenden der Nötigung (Art. 181 Strafgesetzbuch [StGB; SR 311.0]), der Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 StGB), der Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen (Art. 239 StGB), der Verletzung von Strassenverkehrsvorschriften (insbesondere Art. 90 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz [SR 741.01]) oder weiterer Straftatbestände schuldig gemacht haben und entsprechend zu verzeigen sind.

Zu Fragen 1 und 2:

Durch mutwillig herbeigeführte Verkehrsblockaden wird das Risiko, dass Einsatzkräfte nicht rechtzeitig an den Einsatzort gelangen, erheblich erhöht, was aus Sicht der Sicherheit inakzeptabel ist. Besonders schwer wiegen Verkehrsbehinderungen auf Autobahnen, Hauptverkehrs- und definierten Rettungsachsen.

Daran ändert auch eine vorgängige Information der Einsatzkräfte nichts.

Zu Frage 3:

Gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b des Polizeigesetzes (LS 550.1) kann die Polizei von der Verursacherin oder dem Verursacher eines Polizeieinsatzes, wenn diese oder dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat, Kostenersatz verlangen. Die Kantonspolizei wird in den in der Anfrage beschriebenen Fällen entsprechenden Kostenersatz einfordern.

Zu Frage 4:

Eine Haftung von Verursacherinnen und Verursachern von Verkehrsbehinderungen gegenüber Drittpersonen richtet sich nach Privatrecht. Im Einzelfall wäre zu prüfen, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Haftung (Schaden, Kausalität, Widerrechtlichkeit und Verschulden) erfüllt sind. Die Beweislast dafür liegt bei der oder dem Geschädigten.

Zu Frage 5:

Das Vorgehen ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände und entsprechender Lagebeurteilung festzulegen. Die Aufgabe der Polizei besteht darin, die Sicherheit für alle Beteiligten zu wahren und die Störungen bzw. Gefährdung möglichst rasch sowie unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu beseitigen. Der Schutz von konkret gefährdeten Leben hat stets Vorrang.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli